

Bildgebote

12. Recht und der Glaube an die positive Macht der Bilder

Wie bereits ausgeführt⁴⁴⁸ hält das Recht jedoch nicht allein Bilderverbote bereit, sondern spiegelbildlich dazu auch eine Reihe von Bildgeboten. Dabei handelt es sich um normative Befehle, die nicht darauf abzielen, dass ein Bild nicht betrachtet werden darf, sondern dass es vielmehr angeblickt werden soll. Solche Bildgebote rivalisierten in Zeiten, in denen Texte nicht allen Rechtsunterworfenen verständlich waren und diese besser durch den Vorhalt von Bildsymbolen in den Herrschaftszusammenhang eingebunden werden konnten, zunächst durchaus noch mit den Bildverboten. Mit dem Siegeszug der durch normative Verbote regulierten Bilder traten Bildgebote nachfolgend jedoch zumindest in westlichen, den Bildern gegenüber grundsätzlich offenen Gesellschaften zunehmend in den Hintergrund. Anders verhält sich dies in Staaten, in denen Bildgebote meist in Form von Herrscherbildern vor der Folie eines weitreichenden generellen Bilderverbotes auch heute noch mit besonderer Deutlichkeit in Erscheinung treten.

Aber auch in westlichen Rechts- und Kulturreihen sind Bildgebote nicht gänzlich ausgestorben. Sie haben in neuerer Zeit sogar vereinzelt wieder an Bedeutung gewonnen. Die Vorführung von Filmen über die NS-Konzentrationslager nach Ende des Krieges mag zwar noch ein der Einmaligkeit der historischen Situation geschuldeter Ausnahmefall gewesen sein. Die erst kürzlich erlassene europaweite Verpflichtung, Zigarettenpackungen neben dem zuvor rein textlichen nun auch mit einem bildlichen Hinweis auf die durch Rauchen verursachten Gesundheitsschäden zu versehen, stellt hingegen geradezu ein Paradebeispiel eines rechtlichen Bildgebots dar. Im Zusammenhang mit dem Einsatz visueller Kommunikation durch Parteien und staatliche Organe lädt das dazu ein, sich nicht allein mit Bildverboten, sondern einmal genauer auch mit den Bildgeboten zu befassen.

448 S. Kapitel 3.

Wirkung und Charakter von Bildgeboten

Bei den Bildgeboten werden dem Betrachter im Unterschied zu den Bildverboten nicht Bilder vorenthalten, sondern es wird ihm umgekehrt ein bestimmtes Bild vorgehalten. Ist es die den Bildern unterstellte Macht zu verletzen und zu beleidigen, die den Verbotsbefehl des „Schau nicht hin“ bedingt, so liegt normativen Geboten im Sinne des „Schau hin“ die entgegengesetzte Erwartung zugrunde, die den Blicken vorgesetzten Bilder mögen bei den Betrachtern einen wirkmächtigen Eindruck hinterlassen. In beiden Fällen wird den Bildern gleichermaßen eine Macht unterstellt, im einen Fall der Bildverbote wird sie gefürchtet, im anderen Fall der Bildgebote erhofft. Im einen wie im anderen Fall geht es um die Sichtbarkeit, wenn nicht die durch diese vermittelte Präsenz des Abgebildeten im Bild und die Macht, die im Wege des Abbilds des Abgebildeten von der Abbildung ausgeht. Lediglich in ihrer Zielrichtung unterscheidet sich die mit Bildgeboten gehegte Hoffnung von der den Verbote zugrunde liegenden Furcht. Im Fall der Gebote ist die den Bildern unterstellte Wirkung eine für positiv erachtete, im Fall der Verbote wird den Bildern von demjenigen, der das Verbot aufstellt, eine negative Wirkung unterstellt.

Allerdings bedarf der Begriff des Bildgebots in Ergänzung zu den vorherigen Ausführungen einer Präzisierung. Das Gebot, ein Bild anzusehen, kann zunächst immer nur ein Angebot, bestenfalls eine an den Blick des potenziellen Betrachters gerichtete Aufforderung sein, das gezeigte Bild tatsächlich zu betrachten. Denn die zwangswise Ausrichtung des Blicks setzt, wenn jemand sich weigert, ein ihm vorgehaltenes Bild anzusehen, ein physisches Einwirken auf den Betrachter voraus. Da solche Fälle physischer Gewalteinwirkung vergleichsweise selten vorkommen, bedarf es, um sinnvollerweise von Bildgeboten sprechen zu können, einer Erweiterung des Begriffs in zweierlei Hinsicht.

Zum einen lässt sich der Begriff der Bildgebote dahin gehend ausdifferenzieren, dass er Gebote, bestimmte Bilder an bestimmten Stellen aufzustellen und zur Schau zu stellen, ebenso erfasst wie Gebote, die dem Betrachter aufzugeben, einen im Bild enthaltenen Normbefehl zu befolgen. Der Normbefehl, neuerdings auch visuelle Warnhinweise auf Zigaretten-schachteln aufzudrucken, ist ein Beispiel für die erste Kategorie der Bildgebote. Verkehrszeichen dagegen sind Beispiele für die zweite der genannten Kategorien. An die in den Verkehrszeichen enthaltenen Verbote, Gebote und Warnhinweise haben sich zumindest Verkehrsteilnehmer zu

halten.⁴⁴⁹ Das Beispiel der Verkehrszeichen macht zugleich deutlich, dass das Gebot, den in einem Bild enthaltenen Normbefehl zu beachten, dem Normadressaten durchaus nicht nur die Befolgung eines Gebots, sondern auch die Einhaltung eines Verbots oder die Beachtung eines Warnhinweises abverlangen kann (Abb. 77).

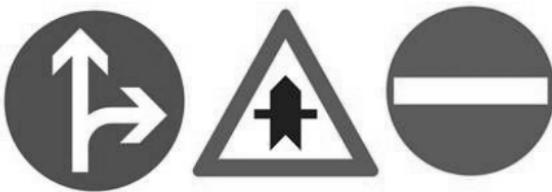


Abb. 77: Verkehrszeichen, Anlagen 1 – 3 zur StVO

Zum anderen wirken Bilder bereits durch ihre bloße Präsenz auf Betrachter ein. Auch ohne den Bildern eine eigenpersönliche Macht zuzusprechen, sie nicht lediglich als „Dulder, sondern Erzeuger von wahrnehmungsbezogenen Erfahrungen und Handlungen“ zu sehen und sie als vom Blick des Betrachters autonom agierende Entitäten verstehen zu wollen,⁴⁵⁰ rufen sie bei den Personen in ihrer Nähe doch immerhin einen Aufmerksamkeitsreflex hervor, dem sich der Betrachter nur schwer entziehen kann. Das rechtfertigt es, auch beim Einsatz solcher Bilder noch von Bildgeboten zu sprechen, die bewusst eingesetzt werden, um durch Ausnutzung des Aufmerksamkeitsreflexes das Ansehen eines Bildes zu veranlassen. Auf diese Weise lässt sich etwa auch die Vorführung von Propagandabildern und -filmen den Bildgeboten zuordnen, deren Nichtbefolgung wenn schon nicht mit rechtlichen, so zumindest mit starken sozialen Sanktionen geahndet wird.

Geht man also davon aus, dass Bildgebote ihrem Charakter nach nicht notwendig die Gestalt formeller Rechtsnormen annehmen müssen, so geraten zusätzlich zwei weitere Sonderformen in den Blick, die man nicht ohne Weiteres den Bildgeboten zurechnen würde und bei denen sich Bildverbot und Bildgebot berühren.

Droht nämlich zum einen eine überraschende Konfrontation von Bildern, deren Inhalt für manche Betrachter problematisch sein könnte, so

449 Anlagen 1-4 zur StVO.

450 Bredekamp (2010), S. 326; Mitchell (2005/2008).

wird dem darin liegenden – wenn auch nicht im normativen Sinn gebotenen und physisch durchgesetzten, sondern reflexhaften – Anblicken durch einen entsprechenden Warnhinweis entgegengewirkt. Solche Hinweise sind nicht nur in den Medien üblich („Die nachfolgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“), sondern werden auch bei Ausstellungen von Bildern angebracht, die der Öffentlichkeit zwar nicht vorenthalten werden sollen, die manche der Betrachter jedoch von sich ferngehalten wissen wollen. Auch die Einführung von Warnhinweisen für Videos mit potenziell verstörendem Inhalt insbesondere auf Plattformen gepostete Gewaltvideos zählt dazu, wie sie etwa von Facebook im Nachgang zum Anschlag auf die Redaktion von Charlie Hebdo in Paris angebracht wurden.⁴⁵¹ Mitunter nehmen solche Hinweise – wie insbesondere Zutrittsbarrieren für Jugendliche zu pornografischem Material, das nur Erwachsenen zugänglich sein soll – sogar physischen Charakter an. Durch solche Hinweise wird dem von privaten Anbietern ausgesprochenen Bild(an)gebot eine Grenze gesetzt, ab der ein Bildverbot wirkt. Hier berühren sich also Verbot und Gebot: Es wird das Zeigen zwar nicht gänzlich verboten, die Gefahr eines faktischen Gebotes durch den Warnhinweis jedoch abgemildert und mithin eine Grenze zwischen Verbot und Gebot gezogen.



Abb. 78: Sturz der Statue Saddam Husseins

Abb. 79: Hissen der US-Flagge auf der Pazifikinsel Iwo Jima

Zu einer anderen Berührung von Bildgebot und Bildverbot kommt es in den Fällen, in denen an Herrscherbildern im öffentlichen Raum die politische Entmachtung des Dargestellten durch einen zumeist medienwirksam

451 www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-fuehrt-warnhinweise-vor-gewaltvideos-ein-a-1013105.html.

inszenierten ikonoklastischen Akt symbolisch nachvollzogen wird. Zwar wird die ikonoklastische Geste zumeist allein mit dem Feld der Bilderverbote in Verbindung gebracht. Der ikonoklastische Akt der Zerstörung und Beseitigung des den Blicken der Betrachter in der Öffentlichkeit aufgezwungenen Herrscherbildes, die dazu dienen sollen, den Repräsentierten der „damnatio memoriae“ anheimfallen zu lassen,⁴⁵² dient jedoch nicht allein der Durchsetzung eines Bildverbots, sondern es wird damit zugleich das zuvor mit dem Herrscherbild verbundene Bildgebot aufgehoben (Abb. 78). Der Befehl des „Schau hin“ wird in der Zerstörung als „actus contrarius“ außer Kraft gesetzt. Freilich erfolgt die Rücknahme des mit der Präsenz des alten Herrscherbildes einhergehenden Bildgebots nicht vom Aufstellenden selbst, sondern von Repräsentanten oder solchen Personen vorgenommen, die im Namen einer neuen Ordnung handeln oder zu handeln vorgeben. Zu einer bloßen Ersetzung des alten durch ein neues Bildgebot kommt es dagegen in den Fällen, in denen in Folge von Eroberung, Annexion oder Umsturz die bisherige Flagge eingeholt und zugleich eine neue gehisst wird. Denn hier wird lediglich die alte gegen eine gleichwertige neue Ordnung eingetauscht (Abb. 79). Nur dort, wo es zu keiner solchen Ersetzung kommt, verweist die Leerstelle, die nach der ikonoklastischen Geste verbleibt, nicht nur auf die staatsrechtliche Neuordnung, sondern zugleich auf die gänzliche Rücknahme des zuvor bestehenden Bildgebots. Das ist zumeist die Folge eines freiheitlichen und auf die Einführung der Demokratie hinauslaufenden Wandels, hat die Demokratie im Gegensatz zu autoritären und totalitären Staatsformen doch keine eigenständige Bildsymbolik entwickelt, die als Ansatzpunkt für ein Bildgebot dienen könnte.⁴⁵³

Zur Geschichte der Bildgebote

Die Anfänge der Geschichte der Bildgebote dürften wie diejenigen der Bildverbote vermutlich in weiter zurückreichenden religiösen Kontexten zu suchen sein. Deutlicher zeichnet sich eine Begründung der Tradition von Bildgeboten dort ab, wo weiter ausgreifende Herrschaftssysteme sich mit der begrenzten Möglichkeit der physischen Präsenz des Herrschers in

452 Fleckner (2011).

453 Warnke (2011).

allen Teilen des beherrschten Gebietes konfrontiert sahen. Dass die Wahl zur Überwindung der Distanz im Sinne einer Fernpräsenz auf die Bilder fiel, ist zweifellos durch die weitverbreitete Schriftkenntnis der Herrschaftsunterworfenen begünstigt worden. Sollte Herrschaft jenseits von konkreten Befehlen und Verwaltungsanweisungen stabilisiert werden, für die sich rasch die Schrift zum Medium „par excellence“ entwickelte, so erwiesen sich Bilder des Herrschers als besonders geeignet.

Wie in Kapitel 6 bereits erwähnt, war es vor allem der römische Kaiser Augustus, der sich seines Bildnisses in Statuen und auf Münzen bediente, um die Neuordnung des Römischen Reiches zu bekräftigen, wie auch um seine Herrschaft zu demonstrieren. Dabei war zweifellos förderlich, dass die Herrschaft in weiten Teilen des römischen Reiches nicht aufgezwungen werden musste, sondern die Verbreitung des Bildnisses auf breite Bevölkerung der Städte, Stände, Gruppen und Einzelpersonen stieß.⁴⁵⁴ Die Neuordnung des Bildnisrechts durch Kaiser Diokletian im 3. Jahrhundert n. Chr. enthielt dann den gesonderten Befehl einer formalisierten Ehrerbietung,⁴⁵⁵ wie er später in Form eines Stellvertreterobjekts – etwa des Gesslerhutes⁴⁵⁶ – auch andernorts gegenüber Herrschaften üblich war. Wahrscheinlich sollte die Pflicht der Anerkennung des römischen Kaisers in Form und im Angesicht von dessen Bild auch die Christen in einen Loyalitätskonflikt zwingen, denen aufgrund ihres monotheistischen Bekenntnisses eine Anerkennung des Kaisers zwar nicht als Kaiser, wohl aber als Gott verwehrt war. Allerdings hatte das Christentum trotz seiner weit mehr auf das Wort fokussierten jüdischen Wurzeln mit der Vergegenwärtigung des Auferstandenen in der Ikone schon recht früh an die Tradition des Kaiserbildes angeknüpft.

Dagegen hat – wie in Kapitel 6 ebenfalls bereits angesprochen – die Tradition des frei im Raum stehenden Reiterstandbildes, dessen ikonografischer Ausgangspunkt das Reiterstandbild des Marc Aurel in Rom war (Abb. 80), im Mittelalter zunächst eine Unterbrechung erfahren. Transfertierte Karl der Große noch eine spätantike Reiterstatue von Ravenna nach

454 Zanker (1990), S. 85 ff., sowie generell zur Macht der Bilder nicht nur auf Münzen.

455 Zu dieser stark verkürzten Darstellung ausführlich Belting (1990), S. 117 ff.; zum Institut des Kaisereides Bringmann/Schäfer, Augustus und die Begründung des römischen Kaisertums, 2002, S. 126, 345 ff.

456 Schiller, Wilhelm Tell, I/3.



Abb. 80: Reiterstatue Marc Aurels, Rom (ca. 165 n. Chr.)

Fassadengestaltungen. Auch dabei ging es zunächst um Bekräftigung und teils auch Festigung des Herrschaftsanspruchs der Kondottieri rivalisierender Stadtstaaten, ehe sich das Reiterstandbild als Sinnbild des absolutistischen, souveränen Staatenlenkers zunächst im 16. Jahrhundert in den italienischen Städten durchsetzte und 1699 mit dem Reiterstandbild Ludwigs XIV auf der heutigen Place Vendôme in Paris die fortan gültige Form der stellvertretenden Repräsentation des Herrschers fand. Posthum aufgestellte Statuen dagegen sollen nicht mehr eine aktuelle Herrschaft stellvertretend vor Augen führen, sondern als Denkmäler im Rahmen der kollektiven Erinnerungskultur eine positive Identifikation mit der Ausübung vergangener Herrschaft und mit dem vergangenen Herrscher besorgen.⁴⁵⁷ Erstreckungen solcher Bildgebote bis in den privaten Bereich hinein dürften angesichts der Schwierigkeiten der Kontrolle von deren Einhaltung die Ausnahme darstellen. So wird etwa aus Nordkorea berichtet, dass das Verbot der Majestätsbeleidigung, das auch Attacken gegen und die Zerstörung des Herrscherbildnisses umfasst, in den Bereich des Privaten hinein verlängert ist.⁴⁵⁸ Werden – wie etwa im Falle Adolf Hitlers relativ weit verbreitet – Führerbilder in Privatwohnungen aufgehängt, so handelt es sich dagegen eher um einen Akt privater Verehrung denn um die Befolgung eines diesbezüglichen Bildgebotes. Die Grenze zum vorauselenden Gehorsam ist hier freilich fließend, zumal wenn in Übergangsbereichen privater

457 Keller (2011); v.Hagenow (2011); Erben (2011).

458 Becker, Ballon-Botschaften für Pjöngjang, FAS 52/2014 v. 28.12.2014, S. 4.

und öffentlicher Räume wie insbesondere Büros und Ladengeschäften eine staatliche oder auch nur denunziatorische soziale Kontrolle der Aufstellung des Herrscherbildes zu befürchten stand.

Ob und inwieweit Bildern als solchen in früheren Zeiten über die ihnen zukommende symbolische und kultische Wirkung auch jene einer rechtlich bindenden Stellvertretung zukam, ist für Herrscher- und Fürstenbildnisse umstritten.⁴⁵⁹ Immerhin bestand spiegelbildlich zum Stellvertretungsanspruch lebzeitig aufgestellter Herrscherbilder und den damit einhergehenden Bildgeboten das Verbot der Beschädigung und Verunstaltung der Herrscherbilder als Majestätsbeleidigung.⁴⁶⁰ Dieses Verbot lebt in den meisten Staaten übrigens nach wie vor fort, mag man sich dessen auch nicht immer bewusst sein. So ist Deutschland die Verunglimpfung des Bundespräsidenten – die aufgrund des weiten, auch Bilder umfassenden Schriftenbegriffs auch auf visuellem Wege erfolgen kann – unter Strafe gestellt,⁴⁶¹ und in England etwa ist es nicht erlaubt, eine Briefmarke, die das Konterfei der Königin zeigt, auf dem Kuvert falsch herum aufzukleben.

Rechtliche Folgen sind darüber hinaus beispielsweise an Siegel geknüpft, deren Bilder – das Wort Siegel leitet sich etymologisch vom lateinischen „sigillum“, Bildchen ab – die Authentizität und Integrität des versiegelten textlichen Inhalts rechtlich verbürgen, mögen beide Aspekte, Begeabigung und Versiegelung, durch Bild und Siegelmateriale auch nur begrifflich voneinander zu trennen sein. Bis heute ist jedenfalls noch rechtlich verbindlich geregelt, wer ein dienstliches Siegel führen darf. Die unberechtigte Zerstörung eines Siegels, das durch eine Behörde, einen Amtsträger oder sonst dienstlich angebracht wurde, ist denn auch als Siegelbruch strafbar.⁴⁶²

Das Fortleben von Bildgeboten

In jüngerer Zeit sind Bildgebote im Sinne einer zwangsweisen Darbietung von Bildern auf rechtlicher Grundlage in Demokratien westlicher Prägung

459 Gördüren (2011); dagegen bevorzugt Winkler (1993), S. 174, den Begriff des „repräsentierenden Bildnisses“.

460 Ziegler (2011).

461 § 11 Abs. 3; § 90 StGB.

462 § 136 Abs. 2 StGB.

seltener und weitgehend obsolet geworden. Am ehesten noch lebt das alte, ehemals wirkmächtige Kaiserbild in Briefmarken und Münzen fort. Auch heute noch bedienen sich nicht allein Monarchien und totalitäre Regime, sondern auch Demokratien des Herrscherbildnisses, wenn das Portrait des Staatspräsidenten in öffentlichen Behörden der Repräsentation des Staates ebenso dienen wie sie die Autorität der Beamten untermauern soll, die unter dem Bildnis die öffentliche Gewalt ausüben. Eher auf mittelalterliche Flugblätter geht dagegen die Tradition der Verbildlichung der Feinde des Staates auf polizeilichen Steckbriefen zurück. Zuletzt sind all diese Repräsentationen weitgehend ins Internet abgewandert.



Abb. 81: Postwertzeichen mit dem Bild von Hitler, Heuss, Lübke und Heinemann (1937, 1959, 1964 und 1970)

Auch wenn der solchen Bildern innewohnende normative Anspruch längst zurückgenommen ist, bleibt die Ikonographie der visuellen Repräsentation doch erstaunlich unverändert. In Deutschland etwa hatte sie sich zumindest in den Briefmarken selbst nach der als Neubeginn apostrophierten „Stunde Null“ bruchlos von Hitler zu Theodor Heuss und den nachfolgenden Bundespräsidenten fortgesetzt (Abb. 81). Eine rechtliche Norm, die das Abbild auf den Postwertzeichen vorgeschrieben hätte, gab es allerdings nicht. Die Ministerialbürokratie, die den Auftrag an die Bundesdruckerei vergab, handelte hier lediglich in Fortsetzung einer Tradition, die erst auf Betreiben Gustav Heinemanns, des dritten und in besonderem Maß bildferner protestantischer Tugenden verpflichteten Bundespräsidenten, ihr Ende fand. Dieser hatte auf den Marken an sich gar nicht erscheinen wollen, doch waren die Marken bereits gedruckt, ehe er sich gegen die Verwendung seines Konterfeis verwahren konnte. Sein Nachfolger Walter Scheel verzichtete dann 1974 rechtzeitig, und seitdem hat keiner der nachfolgenden Bundespräsidenten diese Tradition der Verbreitung des Herrscherbildes wieder aufgenommen. Schon früher hatte man in Deutschland auf die Abbildung von Politikern verzichtet. Bei den seit 1969 mit Ade-

nauer, Heuss, Schumacher, Erhard, Strauß und 1994 zuletzt Willy Brandt erschienenen Konterfeis deutscher Präsidenten, Kanzler und Politiker auf den alten 2 DM-Münzen (Abb. 82) handelt es sich nicht um Repräsentationen von Amtsträgern, sondern vielmehr um posthume Gedächtnisbilder. Damit ist das Herrscherbildnis endgültig vom Bereich des Bildgebots in denjenigen der politischen oder gesellschaftlichen Erinnerungskultur abgewandert. Ausnahmen finden sich im Euro-Raum allerdings noch für einige Monarchien.



Abb. 82: 2-DM Münzen (1969, 1970, 1979, 1988, 1990 und 1994)

Als stärker erweist sich die Tradition des Präsidentenbildes noch in den Behörden, auch wenn sich hier seit einiger Zeit ebenfalls Unsicherheiten bemerkbar machen. In der Bundesrepublik gehörte das Bildnis des Bundespräsidenten traditionsgemäß zwar zum Inventar von Behörden. Genaue Auskünfte über die Art und Weise der Verwendung sind vom Bundespräsidialamt jedoch nicht zu erhalten. Das legt nahe, dass es eine rechtlich verbindliche Grundlage für die Hängung der Präsidentenbilder nicht gibt und auch nicht gegeben hat. Durch die NS-Zeit gebrochen erwies sich die Tradition in Deutschland insoweit als weit schwächer als etwa in Frankreich, das mit den sehr sorgfältig programmatisch komponierten Präsidentenporträts an die Tradition des vorrevolutionären Herrscherbildes anknüpft und diese letztlich bruchlos fortsetzt.⁴⁶³ In der DDR hat die Bildpraxis des fotografischen Präsidialbildes den Mauerfall zwar überdauert. Den Zerfall des Staates aufzuhalten und die Wiedervereinigung zu verhin-

463 Zur fotografischen Ikonografie der französischen Staatspräsidenten der 5. Republik bis François Hollande s. etwa die Zusammenstellung unter www.lefigaro.fr/culture/2012/05/29/03004-20120529ARTFIG00627-les-presidents-dans-l-339il-des-photographies.php.

dern vermochte der Austausch des Bildnisses von Erich Honecker durch dasjenige von Egon Krenz freilich nicht (Abb. 83 und 84).



*Abb. 83: Staatsratsvorsitzender
Erich Honecker*



*Abb. 84: Staatsratsvorsitzender
Egon Krenz*

Bei den ins Internet abgewanderten offiziellen Internetauftritten der bundesdeutschen Staatspräsidenten wird die Metamorphose des traditionellen Bildtypus des Herrscherbildes besonders augenfällig. Das offizielle Porträtfoto von Johannes Rau, dem achten Bundespräsidenten, befand sich ganz zurückgenommen nur auf den Webseiten für ausländische Besucher, die unter ausländischen Domainnamen gehostet wurden, nicht hingegen auf der offiziellen deutschen Webseite (Abb. 85). Die relative Bildferne von Johannes Rau mag sich mit seiner persönlichen Vita als Verlagsbuchhändler und Mitglied der bekennenden Kirche, als der er persönlich mehr mit dem Wort als mit Bildern zu tun hatte, ebenso erklären lassen, wie mit der einem Personenkult eher abgewandten nachwirkenden Zeitstimmung der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Horst Köhler, sein Nachfolger, hingegen präsentierte sich dagegen mit einem Foto an einem Schreibtisch als Präsident „in Aktion“, das den Mann der Tat vor den Menschen als Repräsentanten stellt und damit zugleich die Idee vom Diener des Staates verkörpert (Abb. 86). Christian Wulff, der zehnte Bundespräsident, griff auf seiner Webseite nachfolgend wieder auf das formale Frontalporträt mit angedeuteter Bundesflagge im Hintergrund zurück, wenngleich es auf der Seite selbst zunächst eher verschämt an den Rand gedrängt erscheint. Als erstes vorsichtiges Zugehen auf das gewandelte Nutzerverhalten wird man es deuten können, dass er dieses Bild als „offizielles Porträt“ zum Download anbot und die Gemeinde seiner Fans dem Zeitgeist der Ce-

lebrity-Kultur entsprechend mit Autogramm-Karten dezent und vorsichtig gelockert vor grüner Wiese anstatt vor der Bundesflagge – zu bedienen suchte (Abb. 87).⁴⁶⁴



Abb. 85–87: Offizielle Fotos der Bundespräsidenten Johannes Rau, Horst Köhler und Christian Wulff auf den jeweiligen Webauftritten

Einen radikalen Wandel erfuhr der Webauftritt des Bundespräsidenten dann unter Joachim Gauck, dem elften Bundespräsidenten (Abb. 88). Weder wurde den Bürgern das anwesenheitersetzende Bild des obersten Mannes im Staate präsentiert, noch das höchste Amt im Staate repräsentiert. Angesichts einer durch Social Media zur Pflicht gewordenen Dialogbereitschaft, Offenheit und Transparenz der Person, die in ein bedeutendes öffentliches Amt gewählt worden ist, wird den mit „Liebe Leserin, lieber Leser“ adressierten Bürgern im Webauftritt des Bundespräsidenten vielmehr ein Kommunikationsangebot in Gestalt des für Kummer, Sorgen und Anregungen immer offenen Präsidentenohres gemacht. Dabei hat sicherlich geholfen, dass Joachim Gauck diese Art der Seelsorge aus seiner Vita als Pfarrer bestens vertraut war und er sie auch visuell glaubwürdig zu vermitteln vermochte. Das verbale Gesprächsangebot wie auch die visuelle Optik ließen den obersten Repräsentanten des Staates buchstäblich „auf Augenhöhe“ erscheinen, die Reiter beziehungsweise Buttons „Service“ und „Englisch“ verdeutlichten die kundenorientierte („Liebe Leserin, liebe Leser“) Funktion des Amtes ebenso wie dessen Ausrichtung zugleich auf den globalen Kontext. Damit hat sich die zunehmend als historisch überholt empfundene ikonografische Form des Herrscherbildes und das mit diesem verbundene Bildgebot über dessen sukzessive Rücknahme zuletzt in ein Gesprächsangebot verwandelt.

464 Die Webseiten sind aktuell nicht mehr abrufbar. – Recht zutreffend identifiziert der Bildabgleich-Algorithmus von Google das Foto von Horst Köhler als Abbildung einer „businessperson“.

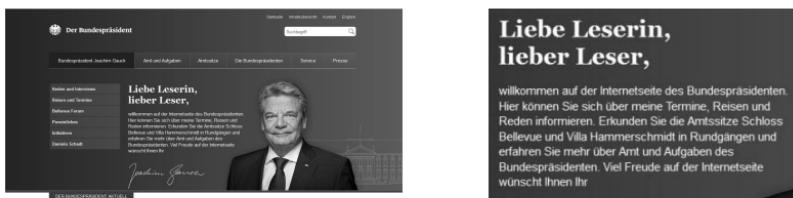


Abb. 88: Webseite von Joachim Gauck, 11. Bundespräsident (2015)

Warnke hat in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass das Verschwinden der offiziellen Porträts der Repräsentanten des Staates in Deutschland Hand in Hand mit dem Verschwinden staatlicher Hoheits-Symbole einhergeht. Als die in der DDR allgegenwärtigen Statuen von Marx und Lenin abgebaut und auf städtische Bauhöfe verbannt wurden, blieben die Orte, von denen sie entfernt worden waren, und die während der Existenz dieses Staates als Plätze kollektiver ideologischer Selbstvergewisserung gedient hatten, in den meisten Fällen schlichtweg leer. Ebenso wie säkulare Republiken haben liberale Demokratien offenbar Schwierigkeiten, sich in bildlichen Symbolen selbst glaubhaft darzustellen.⁴⁶⁵ Das mag in Frankreich in Form der „Marianne“ auf eine gewisse Tradition zurückblicken. In Deutschland ist letztlich versucht worden, ein irgend geartetes symbolisches Bild ohne Tradition durch das traditionsbegründende Grundgesetz zu ersetzen.

Hinter diesen Stand der Entwicklung, wie er auf der Webseite von Joachim Gauck dokumentiert ist, gab es beim Wechsel zu seinem Nachfolger letztlich kein Zurück mehr. Jedenfalls ließ Frank-Walter Steinmeier den Eingangstext unverändert bestehen und verzichtete lediglich auf sein eigenes Konterfei.⁴⁶⁶

Eines Bildgebots bedarf es wie im Fall der polizeilichen Steckbriefe schließlich dort, wo das Gespräch gegenüber dem Täter abgebrochen ist oder gegenüber dem Bürger dringend gesucht wird, der den Strafverfolgungsorganen bislang noch nicht kommunizierte Informationen übermitteln soll (Abb. 89). Den Zugriff auf die dazu verwandten Bilder hat sich der Staat im Wege der allgemeinen strafprozess- und polizeirechtlichen Beschlagnahmeregelungen gesichert, etwaige Urheberrechte der Fotogra-

465 Warnke (2011).

466 www.bundespraesident.de/DE/Bundespraesident/bundespraesident-frank-walter-steinmeier-node.html.

fen an den steckbrieflich verwandten Fotografien müssen ebenso zurückstehen wie die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten.⁴⁶⁷

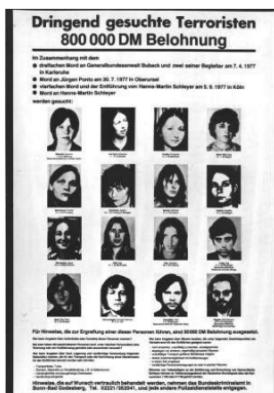


Abb. 89: Steckbrief gesuchter RAF-Terroristen (1977)

Überraschenderweise tauchen Bildgebote gerade in jüngster Zeit dann aber vereinzelt doch wieder auf. Der bereits erwähnte Einsatz von Filmen über die Befreiung der Konzentrationslager im Rahmen des US-amerikanischen Re-Education-Programms dürfte spiegelbildlich zur Singularität des Holocausts noch eine historische Ausnahme dargestellt haben, bei der allerdings kein Zwang ausgeübt, sondern versucht wurde, die potenziellen Adressaten durch ein möglichst breites Angebot zu erreichen.⁴⁶⁸ In breitem Umfang wurden von den Landesmedienanstalten dann Schulfunksendungen produziert, die den nachwirkenden staatslenkenden restaurativen Geist der frühen Bundesrepublik ebenso wiederspiegeln wie den pädagogisch als fortschrittlich verstandenen Versuch, die seinerzeit neue Technik des Fernsehens für Schulzwecke zu nutzen. Um den Weg dafür frei zu machen, wurden 1965 auch insoweit die Rechte der Urheber an den Sendungen – wenngleich auch nur behutsam – beschnitten.⁴⁶⁹

467 §§ 94 ff. und 111 b ff. StPO sowie in den Polizeigesetzen der Länder; § 152 GVG und § 151 StPO sowie § 45 UrhG und dazu EuGH Rs. C-145/10, ECLI:EU:C:2013:138 – Painer.

468 Zur Moral der Betrachtung von Bildern, die Grauen darstellen, Sontag (2003), S. 111 ff.

469 § 47 UrhG und zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit BVerfG v. 07.07.1971, 1 BvR 276/71, GRUR 1972, 487 – Schulfunksendungen.



Abb. 90: Von der EU verabschiedete Bilder zum zwangsweisen Aufdruck auf Zigarettenpackungen (2014)

Um ein echtes Bildgebot handelt es sich dagegen bei der erst jüngst nach kanadischem und australischem Vorbild vom Europäischen Gesetzgeber beschlossenen Verpflichtung zum Aufdruck von Schockbildern auf Zigarettenpackungen (Abb. 90).⁴⁷⁰ Die Beifügung von Bildern zu den in der EU schon seit 2002 verpflichtenden Texthinweisen „Rauchen tötet“, „Rauchen kann tödlich sein“ oder „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu“ macht deutlich, dass man den Bildern einmal mehr eine dem Text überlegene Überzeugungskraft beimisst, wie man umgekehrt fürchtet, „Bilder“ der Werbung könnten „Verbrauchern und insbesondere junge Menschen ... suggerieren, dass die Produkte weniger schädlich seien“ und sie „mit falschen Versprechungen im Hinblick auf Gewichtsabnahme, Sex-Appeal, den sozialen Status, das Sozialleben oder Eigenschaften wie Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz in die Irre führen“. Den Betrachtern soll also zwangsweise vor Augen geführt werden, was sie sonst nicht sehen wollen oder können. Die besondere Begründung, derer es in einer demokratisch verfassten Gesellschaft, die vom Menschenbild selbstbestimmter, freiheitlicher Individuen ausgeht, für ein solches Bildgebot an sich bedarf, sucht man im europäischen Gesetzesstext allerdings vergeblich. Eher vage wird auf „neue wissenschaftliche Erkenntnisse“ verwiesen, wie auf „Untersuchungen“, die „darauf hin[deu-

470 Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2014/40/EU v. 3.4.2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl L 127 v. 29.4.2014, S. 1 ff.

ten], dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise, die aus einem textlichen Warnhinweis und einer dazu passenden Farbfotografie bestehen, wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise“.⁴⁷¹ Bilder und Bildgebote stehen hier also im Dienste einer staatlichen Politik, die von der Fürsorge um die Gesundheit des Einzelnen ebenso motiviert ist, wie von dem utilitaristischen Nutzenkalkül hinsichtlich der Vorsorge gegenüber den Folgekosten, die Raucherkrankheiten und durch Rauchen indizierte Todesfälle für die Gesellschaft insgesamt mit sich bringen.

Bildgebote im öffentlichen Raum

Das wirft die Frage auf, wie weit solche mit Gemeinwohlinteressen gerechtfertigten Bildgebote inhaltlich reichen dürfen, insbesondere, in welchem Umfang Regierung und Parteien als Repräsentanten staatlichen Handelns den öffentlichen Raum auch und gerade in Konkurrenz zu privaten Bild(an)geboten für ihre Bildanliegen in Anspruch nehmen dürfen.

Als zentrale Organisationen der politischen demokratischen Willensbildung nehmen die im Grundgesetz eigens angesprochenen Parteien eine quasigrundrechtliche Freiheit in Anspruch, wenn sie Bilder präsentieren. Die Freiheit dazu schützt das Grundgesetz durch das Parteienprivileg.⁴⁷² Die Wahlwerbung der Parteien im öffentlichen Raum ist dagegen nicht eigens gesetzlich geregelt, hier sind vielmehr die Gemeinden für die Genehmigung zuständig. Die Sendung von Wahlwerbespots ist aufgrund der rundfunkrechtlichen Länderzuständigkeit für das duale, also öffentliche wie private Sender umfassende Rundfunksystem durch mehrere Vorschriften geregelt, denen das Prinzip der diskriminierungsfreien Zulassung und der verpflichtenden Zurverfügungstellung von Sendezzeit zum Selbstkostenpreis gemeinsam ist.⁴⁷³

Den Regierungen des Bundes und der Länder sind dagegen engere Grenzen nicht nur der Text-, sondern auch der Bildkommunikation ge-

471 Ebda., Erwägungsgrund 27 und 25.

472 Art. 21 GG (Parteienprivileg) und Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

473 ARD: Landesrundfunkgesetze; ZDF: ZDF-Staatsvertrag; privater Rundfunk: § 42 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag sowie dazu die gemeinsame Handreichung der Landesmedienanstalten.

setzt. Hier ist zum einen das Verbot des Staatsrundfunks⁴⁷⁴ zu beachten, zum anderen ist es der Regierung im Lichte der staatlichen Neutralität verwehrt, Steuergelder für die Werbung in eigener Sache einzusetzen. Wenn zugleich jedoch eine staatliche Verpflichtung besteht, die Bevölkerung im Rahmen des Transparenzgebotes über ihre Arbeit zu informieren, um auf eine möglichst informierte demokratische Willensbildung hinzuwirken sowie sie vor Gesundheitsrisiken zu warnen (Abb. 91), dann ist das mitunter eine feine Trennlinie.

Für Engelchen & Teufelchen.



Abb. 91: *Informationspolitik der Bundesregierung „Gib AIDS keine Chance“ (2005)*

In einem gewissen Widerspruch stehen dabei allerdings die verkehrsauflärenden amtlichen Hinweise an Autobahnen zu dem unter Hinweis auf eine Ablenkung der Aufmerksamkeit der Autofahrer begründeten Verbot, Werbung in einer bestimmten Sperrzone am Rand von Autobahnen zu platzieren. Erklären lässt sich dieser Widerspruch letztlich dadurch, dass es eine Frage der durch das Recht abgesicherten Macht zur Bebildung des öffentlichen Raumes ist, wer darüber entscheiden darf, welche Bilder den Betrachtern unter Ausnutzung von deren Aufmerksamkeitsreflex im öffentlichen Raum aufgedrängt werden dürfen.

Insoweit scheinen zunächst die hochgradig vereinheitlichten, im Fall Maos in China sogar bis zur Ikone stilisierten Herrscherbilder in diktatorischen Regimes der Vielfalt der Wahlwerbung westlicher Demokratien entgegen zu stehen. Diese Gegenüberstellung trifft jedoch nicht den entschei-

474 Art. 5 Abs. 1 GG; zur Informationspolitik der Bundesregierung s. BVerfG v. 02.03.1977, 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125,164.

denden Punkt der visuellen Differenz zwischen Diktaturen und liberal und marktwirtschaftlich verfassten Demokratien. Entscheidender dürfte sein, dass die Regulierung des Bildgebrauchs im öffentlichen Raum in marktkapitalistisch organisierten Staaten die Eigentumsrechte derjenigen, die an den öffentlichen Raum angrenzen oder ihn in Anspruch nehmen wollen, höher bewertet als eventuelle Mitbestimmungsinteressen der potenziellen Betrachter. Sofern Werbung den außenwerberechtlichen Bestimmungen entspricht, darf sie zeigen, wer über die dazu nötigen Geldmittel verfügt. Vergleichbar gesteht das Gesetz auch dem Eigentümer eines an die Straße angrenzenden Gebäudes in den Grenzen des Baurechts einen weit größeren Freiraum zur visuellen Mitgestaltung des öffentlichen Raumes zu, als dem Graffiti-Sprayer, den die ganze Härte des Zivil- wie auch des Strafrechts trifft. Diese verfassungsrechtlich grundierte Asymmetrie bevorzugt – jedenfalls was die nicht-subversive Bebilderung des Straßenraumes anbelangt – klar die großen Konzerne, deren Werbezahlungen zur Finanzierung der Sanierung öffentlicher Gebäude von der finanziell notorisch klammen öffentlichen Hand sogar überaus gerne angenommen werden.⁴⁷⁵



Abb. 92: Bildnis von Mao, Tian'an- men-Platz



Abb. 93: Werbung für das Apple iPhone 6S

Nicht das Wahlplakat und das den Bürger vor Gefahren warnende Aufklärungsplakat ist also das Pendant zum Herrscherbild totalitärer Staaten

475 Neben einer zivilrechtlichen Haftung wegen Verletzung des Eigentums macht sich nach dem durch das 39. StrafRÄndG eingefügten § 303 Abs. 2 StGB strafbar, „wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“ Daneben kommen Hausfriedensbruch sowie begleitend Gefährdung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs in Betracht (§§ 123, 315 und 315 b StGB). – Zur subversiven Rückeroberung des öffentlichen Raumes beispielhaft Banksy (2006).

Bildgebote

(Abb. 92), sondern die private Werbeanzeige großer Konzerne, die den Herrscherbildern in Monumentalität, Allgegenwart und Aufdringlichkeit in nichts nachsteht (Abb. 93). In beiden Fällen spiegeln die Bildgebote insoweit also direkt die den Bildraum konstituierende Staats- beziehungsweise Wirtschaftsform wieder.